

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH („Besteller“) mit Ihren Vertragspartnern („Auftragnehmers“) in der Fassung von 01.01.2006

1

I. Gültigkeit der Bedingungen des Bestellers

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind untrennbarer Bestandteil unserer Anfrage und Bestellungen und sind somit in den Inhalt aller Einkaufsverträge einbezogen. Ihre Änderung oder Außerkraftsetzung insgesamt oder teilweise bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Dies gilt allerdings nicht für Erklärungen des Lieferanten über den einfachen Eigentumsvorbehalt an von ihm gelieferten Waren. Ein Konzernvorbehalt sowie eine Verpflichtung des Bestellers zur Weiterleitung eines Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (Im Folgenden auch „Auftragnehmer“) wird hiermit widersprochen. Dies gilt allerdings nicht für Erklärungen des Auftragnehmers über den einfachen Eigentumsvorbehalt an von ihm gelieferten Waren. Ein Konzernvorbehalt sowie eine Verpflichtung des Bestellers zur Weiterleitung eines Eigentumsvorbehaltes ist ausgeschlossen.
3. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit dieser Einkaufsbedingungen. Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die vorliegenden Einkaufsbedingungen verbindlich auch für alle zukünftigen Geschäfte und Lieferungen an.
4. Aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung/Ware seitens des Bestellers kann nicht die Wirksamkeit der Bedingungen des Auftragnehmers hergeleitet werden. Dies gilt selbst dann, wenn dem Auftraggeber die abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers bekannt sind.
5. Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Angebot

1. Dem Auftraggeber gegenüber abgegebene Angebote sind unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.
2. Liegt dem Angebot eine Anfrage des Bestellers zugrunde, hat sich der Auftragnehmer daran zu halten. Hat der Auftragnehmer gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, so hat er diese dem Auftraggeber gegenüber zusätzlich als Nebenangebot gekennzeichnet anzubieten.

III. Liefervertrag/Lieferabruf

1. Der Liefervertrag kommt durch jeweils schriftliche Bestellung und eine dementsprechende schriftliche Annahmestätigung des Auftragnehmers zustande. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger schriftlicher Einigung möglich.
2. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
3. Der Auftraggeber kann - solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat - im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen und/oder Erweiterungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten) einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Auftragnehmer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
4. Für Lieferabrufe gilt Abs. 1 entsprechend. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche ab Zugang schriftlich widerspricht.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Mustern, die im Zusammenhang mit einer Bestellung übergeben werden, behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung, bzw. zum entsprechend bezeichneten Zweck zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

6. Sofern der Auftraggeber Zeichnungen, Muster, Berechnungen oder sonstigen technischen Unterlagen des Auftragnehmers zustimmt, wird dadurch die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für seine Lieferung und/oder Leistung nicht berührt.
7. Mit Übersendung der technischen Dokumentation gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzungsrecht in Bezug auf die Weiterverwendung dieser Unterlagen für die Erstellung von Dokumentationen im Zusammenhang mit vom Auftraggeber produzierten bzw. vertriebenen Maschinen/Anlagen.
8. Sämtliche Angaben, die der Auftraggeber in der Bestellung vornimmt, stellen Beschaffungsangaben im Sinne des Gesetzes dar.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor jeder Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Waren oder die Nutzung der Leistung freizustellen.
10. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen. Sollte die Zustimmung erklärt werden, hat der Auftragnehmer den Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Auftragnehmer selbst gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.

IV. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise incl. Sämtlicher Nebenkosten. Sie verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Zoll-, Abgabe-, Verpackungs- und Frachtkosten, jedoch zuzüglich der Mehrwertsteuer.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet jede Preissenkung (z.B. wegen veränderter Marktverhältnisse usw.) während der Vertragslaufzeit unaufgefordert für den Auftraggeber wirksam werden zu lassen.
3. Bei Abrufaufträgen ist die Angabe der Gesamtmenge vom Auftraggeber in der Regel geschätzt und unverbindlich. Ihr Über- oder Unterschreiten berechtigt nicht zu Preisänderungen.
4. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt.
5. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, trägt der Auftragnehmer die Kosten für etwaige Versicherungen wie z.B. Transport, Bruch, Feuer, Diebstahl, Wasser und sonstige Schäden etc.

V. Liefer- und Leistungstermine, Vertragsstrafe

1. Die Lieferzeit beginnt, sofern nicht ein fixer Liefertermin vereinbart wurde, mit Datum der Bestellung. Der Auftragnehmer hat die vereinbarte Lieferfrist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Hiervon unabhängig hat der Auftragnehmer, sobald für ihn erkennbar ist, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, dem Auftraggeber dies unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung sowie der von ihm eingeleiteten Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung unserer Bestellung beizustellenden Unterlagen und Informationen rechtzeitig anzufordern.
3. Je nach Ausgestaltung sind die im Auftragschreiben, im Vertrag oder im Abruf angegebenen Liefertermine verbindlich und fix. Bei Überschreitung der Termine durch den Auftragnehmer befindet sich dieser aufgrund der kalendarischen Bestimmung ohne weitere Mahnung - ausgenommen höhere Gewalt - im Verzug. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist das Erbringen der Leistung/Eingang des Liefergegenstandes am vereinbarten Erfüllungsort, in sonstigen Fällen die Mitteilung über die rechtzeitige Bereitstellung.
4. Änderungen bzw. Abweichungen zur Bestellung durch den Auftragnehmer bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
5. Insbesondere solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für den Auf-

traggeber nicht mehr verwertbar ist, ist dieser zur Abnahme nicht verpflichtet. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber erwachsen dadurch nicht.

6. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann der Auftraggeber aufgrund der Terminfixierung ohne Nachfristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 376 HGB).
7. Unabhängig von 6. ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Liefererzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Vertragswertes zu verlangen, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht nachweist, dass der Schaden niedriger ist.
8. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zum Zeitpunkt des letzten Zahlungstermins – mindestens aber innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Abnahme – zu verlangen, auch wenn er die verspätete Lieferung/Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.
9. Sofern Teillieferungen nicht vorgesehen sind, werden diese nur unter schriftlicher Zustimmung des Bestellers anerkannt.
10. Eine vorzeitige Lieferung darf nur erfolgen, wenn das schriftliche Einverständnis des Bestellers vorliegt.
11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Verlangen über den vereinbarten Zeitraum hinaus zu beliefern, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Unabhängig davon sind derartige Gründe dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

VI. Kündigung

1. Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann vom Auftraggeber jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferungsleistung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so bleiben Schadenersatzansprüche des Bestellers unberührt. Insbesondere hat der Auftragnehmer in diesem Fall entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. Wird aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, gekündigt, wird ihm als pauschale Vergütung der bislang erbrachten Leistungen ein Betrag von 5% des Auftragswertes erstattet, es sei denn, der Auftragnehmer kann ihm tatsächlich entstandene höhere Aufwendungen nachweisen.
2. Von der Bestellung von Waren kann der Auftraggeber jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten, nachdem er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Erfüllung oder Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist abgelaufen ist.
3. Ein wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Absätze liegt insbesondere dann vor, wenn es zu einer Verspätung oder Schlechtleistung durch den Auftragnehmer gekommen ist. Eine Fristsetzung im Sinne des vorgenannten Absatzes ist dann nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer gegen ihm obliegende Schutzpflichten verstoßen hat.

VII. Versand, Verpackung

1. Der Versand hat fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die Abladestelle zu erfolgen. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer, Angaben zur Abladestelle, Warenempfänger, und ggf. weitere Kennzeichnungen gemäß Bestellvorschrift vollständig aufzuführen.
2. Ist hiervon abweichend die Lieferung „frei Frachtführer“ vereinbart und der Auftraggeber beauftragt den Spediteur nicht oder schreibt keine Beförderungsart vor, so ist zu den jeweils niedrigsten Beförderungskosten mit einer transport-sicheren Verpackung zu versenden, welche den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden kann.
3. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins schnelleren Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
4. Gefährliche Produkte/Stoffe hat der Auftragnehmer nach den Anforderungen der im Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Rechtsvorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

5. Bei Verzollung von Drittlieferungen ist dies in den Versandpapieren entsprechend zu vermerken und es sind die hierzu erforderlichen Verzollungsunterlagen (Frachtpapiere, Zollrechnung, Präferenznachweise, Ursprungerklärung) vorzulegen.

VIII. Erfüllungsort, Versandanzeigen und Lieferscheine

1. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist die vom Auftraggeber angegebene Empfangsstelle. Dem Auftraggeber ist die Versandanzeige unverzüglich nach Versand unter Angabe des Geschäftszeichens des Bestellers, der Auftrags-Nummer des Bestellers, des Auftragsdatums, der genauen Bezeichnung der Ware bzw. des Liefergegenstandes, der Menge, des Gewichts und der Art und Weise der Verpackung, sowie die Anlieferstelle mit gesonderter Post oder fernkopiert zuzusenden. Unter Hinweis auf Ziffer 4 bis 7 gilt, dass Teil- oder Restlieferungen besonders auszuweisen sind.
2. Vom Auftraggeber abgezeichnete Lieferscheine (ggf. auch Versandanzeigen) gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Vertrages.

IX. Gefahrübergang, Gefahrtragung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Ware der Auftragnehmer.
2. Sofern zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder die unter Ziffer VIII genannten Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
3. Auch wenn Lieferungen entgegen der Modalitäten der vorstehenden Ziffer IV Abs. 1 nicht frachtfrei geliefert werden, trägt der Auftragnehmer bis zur Abnahme der Lieferung die Gefahr.

X. Entgegennahme und Abnahme, Mängelrüge

1. Fälle höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Streiks sowie Aussperrungen oder aber sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller, die Entgegennahme der Ware/Leistung für die Dauer der Störung hinauszuschieben.
2. Die Abnahme erfolgt, sofern die Ware/Lieferung vertragsgemäß ist, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme.
3. Äußerlich erkennbare Mängel zeigen wir dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung, andere Mängel nach ihrer Entdeckung an.
4. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vor.
5. Aus der eventuellen Bereitschaft des Auftragnehmers, angebotene Teile kostenlos zu bevorraten, entstehen dem Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtungen.
6. Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von diesem abgenommen ist.

XI. Garantie

1. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, beträgt die Garantiefrist grundsätzlich 2 Jahre ab Abnahme durch den Endabnehmer.
2. Sofern die gelieferte Ware ihrer üblichen Verwendungsweise nach für ein Bauwerk verwendet wird, so beträgt die Garantiefrist im Gegensatz zur vorstehenden Regelung 5 Jahre und beginnt ebenfalls mit der Abnahme der gelieferten Ware durch den Endabnehmer.
3. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Leistungen und Waren am Tage der Lieferung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften sowie Richtlinien von Gesetzgebern, Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies schließt insbesondere auch die Beachtung der einschlägigen Festlegungen der jeweils gültigen DIN- und/oder VDE-Normen sowie der sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen nebst Unfallverhütungsvorschriften ein. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Ver-

- tragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Die Garantieverpflichtung wird durch eine gegebene Zustimmung nicht eingeschränkt. Falls beim Auftragnehmers Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Auftragnehmer dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Sämtliche Angaben über den gelieferten Gegenstand in Prospekten, Werbemitteln, etc. sind als vertraglich vereinbarte Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes anzusehen.
 5. Die gesetzlichen Garantieansprüche stehen dem Auftraggeber in vollem Umfang zu. Im Falle von Mängelansprüchen ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie Ersatz seiner zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, können die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Das Recht auf Schadenersatz behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.
 6. Die Mängelbeseitigung hat durch den Auftragnehmer an dem Ort zu erfolgen, an welchem sich der Liefergegenstand zur Zeit der Feststellung des Mangels befindet, soweit nicht zwischen ihm und dem Auftraggeber Übereinstimmung besteht, dass wegen Art und Umfang des Mangels eine Reparatur im Werk des Auftragnehmers geboten erscheint. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, Aufwendungen u. dgl. (siehe Absatz 10) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
 7. Kommt der Auftragnehmer seiner Garantieverpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers und unbeschadet von dessen Garantiepflcht selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
 8. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel, sofern es sich nicht um einen offenkundigen Mangel handelt.
 9. Der Auftragnehmer trägt im Garantiefall sämtliche Kosten, die notwendig sind, um eine vertragsgemäße Belieferung der Kunden des Bestellers zu gewährleisten (z.B. Kosten für Sortierung, Qualitätsanalysen, Nacharbeit, Ausfallzeiten, Bearbeitung, Montage, Demontage, Sonderfrachten, usw.) Der Auftraggeber wird diese Maßnahmen – wenn möglich – vorher mit dem Auftragnehmer abstimmen. Ihm steht jedoch das Recht zu, darüber im Einzelfall selbst zu entscheiden, um die Aufrechterhaltung der Belieferung der Kunden des Bestellers zu gewährleisten.
 10. Nebenkosten sind sämtliche dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nachbesserung, Auswechslung oder sonstigen Mängelbeseitigung auf Grund von Mängeln/fehlender Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers entstehenden Kosten wie z.B. erneute Prüfungs- und Abnahmetermine durch nicht prüfbereite oder Mängel aufweisende Vertragsgegenstände, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat. Hierzu zählen auch Verwaltungsmehraufwand, Reisekosten, monetäre Nachteile, Kosten für notwendige Untersuchungen, Aus- und Einbaukosten, sonstige Arbeits- und Materialkosten, Versandkosten, etc.

XII. Leistungshaftung = Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen aus außervertraglicher Leistungs- / Produkthaftung frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Unter Auftragnehmer den die Haftung auslösenden Fehler verursacht hat.
2. Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Leistungs- / Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen / Produkte in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmers Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die gelieferten Leistungen / Produkte verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- und Rückrufaktion.

3. Alternativ kann der Auftraggeber verlangen, soweit der Auftragnehmer für einen Leistungs- / Produktschaden verantwortlich ist, den Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
4. Eine Ersatzpflicht des Auftragnehmers für einen Drittschaden ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
5. Für die Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Liefergegenstände – soweit möglich – so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
6. Der Auftragnehmer hat eine angemessene Versicherung (Produkthaftpflichtversicherung) abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
7. Der Auftragnehmer wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und dem Auftraggeber diese nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird, soweit es der Auftraggeber für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen.
8. Für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (siehe auch Ziffer XI Abs. 3) ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er haftet dafür, dass die Teile, die ihm angeboten und geliefert werden, ebenfalls diesen Vorschriften entsprechen.
9. Durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.
10. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmers, falls er diesen nach den vorstehenden Regeln in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend über Gründe und Umfang der Ersatzpflicht informieren und ihm Gelegenheit zur Untersuchung und Stellungnahme geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen mit Dritten, werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen des Möglichen miteinander abstimmen.

XIII. Ersatzteilversorgung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer von mindestens 10 Jahren für technische/mechanische und 5 Jahren für elektrische/elektronische Ersatzteile, gerechnet ab Abnahme der Lieferung/Leistung, Ersatzteile innerhalb von nicht mehr als 10 Werktagen nach Bestellung zu marktgerechten Preisen zu liefern.

XIV. Zahlungen, Rechnungen, Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte

1. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung einzureichen. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen zumindest das Geschäftszeichen des Bestellers, die Auftrags-/Bestellnummer, das Auftragsdatum, die Bestellpositionen und Warenbezeichnung nebst Mengenangabe sowie neben dem Gesamtpreis auch die Einzelpreise ausweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, insbesondere gerät der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug, solange ihm eine dem vorstehenden Spezifikationen genügende Rechnung nicht vorliegt.
2. Zahlungen erfolgen per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug. Für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofristen ist das Datum des Rechnungseingangs maßgebend. Erfolgt die Anlieferung der Ware nach dem Rechnungszugang, gilt der Eingang der Ware.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, diskontfähige Akzepte unter Vergütung der Wechselsteuer und eines angemessenen Diskontsatzes in Zahlung zu geben.
4. Zahlungen erfolgen in jedem Falle unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung.
5. Sofern ausnahmsweise Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen sie nur gegen Bankbürgschaft nach den Bedingungen des Bestellers.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH („Besteller“) mit Ihren Vertragspartnern („Auftragnehmer“) in der Fassung von 01.01.2006

4

6. Erfüllungsort für Zahlungen ist Schwarzenfeld.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Ansprüchen anderer mit dem Auftraggeber gesellschaftlich verbundener Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandten Gesellschaften (§ 15 AktG) gegen alle Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, sofern nicht eine Aufrechnung gesetzlich ausgeschlossen ist. Die vorgenannten Gesellschaften können ihrerseits mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem jeweils vorliegenden Geschäft aufrechnen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
8. Entsprechend können Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden.
9. Dem Auftragnehmer stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur dann zulässig, wenn diese vom Auftraggeber unbestritten oder rechtskräftig zugestellt ist.
10. Im Falle von Geschäften, die der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen tätigt, ist der Auftraggeber berechtigt, Ansprüche gegen Verpflichtungen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeit der gegenseitigen Ansprüche verschieden ist, oder wenn von der einen Seite Barzahlung von der anderen Zahlung in Akzepten, Kundenwechseln oder anderen Zahlungsformen vereinbart ist.

XV. Abtretungen

1. Gegen den Auftraggeber bestehende Forderungen dürfen nur mit dessen schriftlichem Einverständnis abgetreten werden.

XVI. Sicherheitsdatenblätter, Vermarktungsbeschränkungen

1. Soweit für die vom Auftragnehmer gelieferten Materialien, Waren etc. aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Zurverfügungstellung eines EU-Sicherheitsdatenblatts oder eines sonstigen Datenblatts vorgeschrieben ist, muss dies bei Bestellung zusammen mit der Annahmestätigung dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei der Lieferung von Gefahrstoffen. Hier sind dem Auftraggeber umfassende Produktinformationen nebst Sicherheitsdatenblättern zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich eventuell gesetzlich vorgeschriebener Vermarktungsbeschränkungen.
2. Bei Änderungen des Produktes/der Ware im Rahmen der Modalitäten der Ziffer 2 Abs. 3 sind dem Auftraggeber die aktualisierten Unterlagen im Sinne der vorstehenden Absätze unverzüglich zuzusenden.

XVII. Umwelt und Sicherheitsanforderungen

1. Bezüglich der gelieferten Leistungen sind alle umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften des Herstellungs- und Empfängerlandes einzuhalten.
2. Die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe durch den Auftragnehmer ist zwingend erforderlich.
3. Der Auftragnehmer hat über die notwendigen Genehmigungen für seine Prozesse und Anlagen zu verfügen und auf Verlangen vorzuweisen. Auf Ziffer XI Abs. 3 wird ausdrücklich verwiesen.

XVIII. Leistungserbringung auf unserem Betriebsgelände

1. Werden Leistungen/Waren auf dem Betriebsgelände des Bestellers erbracht bzw. angeliefert ohne dass eine genaue Stundenvorgabe besteht, wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass dies – soweit als möglich – während der üblichen Geschäftszeiten des Bestellers geschieht.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass seine oder in seinem Auftrag tätige Mitarbeiter die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften am jeweiligen Tätigkeitsort beachten.
3. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen seiner Mitarbeiter gegenüber allein verantwortlich und stellt den Auftraggeber hiermit im Innenverhältnis von sämtlichen aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften resultierender Ansprüche frei.
4. Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes des Bestellers ist den Anweisungen des Fachpersonals Folge zu leisten. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der Auf-

traggeber und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

XIX. Nachteilsausgleich

1. Für alle dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung vorstehender Bedingungen entstehenden Nachteile haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unbeschränkt.

XX. Schlussbestimmungen

1. Vertragssprache ist deutsch.
2. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.
3. Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten für alle vertraglichen Beziehungen diejenigen Regelungen des deutschen Rechts, die zwischen Inländern zur Anwendung gelangen.
4. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Amberg.
5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
6. Die über die vorstehenden Regeln hinausgehenden gesetzlichen Rechte des Bestellers werden durch diese Einkaufsbedingungen nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages oder der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

D – 92521 Schwarzenfeld, den 01. Januar 2006